



# Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 10  
Bayreuth, 27. August 2024

Seite 89

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" für das Haushaltsjahr 2024 .....	90
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2024.....	90

### Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	92
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B V 2.5.2 "Windenergie"; Vorranggebiete für Windenergie 503 "Lange Meile-Nord", 504 "Lange Meile-Süd I" und 504a "Lange Meile-Süd II".....	92

### Planung und Bau

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die nachträgliche Lärmvorsorge und verkehrstechnische Anpassungen am Autobahnkreuz Bamberg, BAB A 70 "Schweinfurt - Bamberg" (Bau-km 64+240 bis Bau-km 66+964) BAB A 73 "Lichtenfels - Nürnberg" (Bau-km 95+420 bis Bau-km 99+400) im Gebiet der Stadt Bamberg, des Landkreises Bamberg, des Landkreises Lichtenfels sowie im gemeindefreien Gebiet "Hauptsmoor" gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).....	93
--	----

### Bezirksangelegenheiten

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" (Unternehmenssatzung GeBO).....	96
Beteiligungbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2022.....	102

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	102
----------------------------------	-----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 189

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" für das Haushaltsjahr 2024

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" hat in der Sitzung vom 6. Juni 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Durch Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29. Juli 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 189 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten im Landratsamt Hof, Schaumbergerstr. 14, 95032 Hof, Zi.-Nr. 153, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 2. August 2024  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" (ZVNTGK) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	205.428,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	43.500,00 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2024 nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 82.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	41.050,00 €
den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	41.050,00 €

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 34.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hof, 30. Juli 2024  
Peter B e r e k  
Landrat

Vorsitzender Zweckverband Naherholungs- und  
Tourismusgebiet Großer Kornberg  
(ZVNTGK)

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 186

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2024

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum hat in der Sitzung vom

14. Mai 2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Durch Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Juli 2024, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 186 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum, im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zi.-Nr. 162, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. August 2024  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Fränkische Schweiz-Museum  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	924.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	115.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	830.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	<b>830.000,00 €</b>

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	332.000,00 €
Landkreis Forchheim 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	332.000,00 €
Landkreis Bamberg 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	83.000,00 €
Stadt Pottenstein 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>83.000,00 €</u>
<b>Summe</b>	<b>830.000,00 €</b>

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bayreuth, 24. Juli 2024  
Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum  
Florian W i e d e m a n n  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 49 - 24

### Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. Juli 2024 bestellt:

- Stephan Spörl, Rebhuhnweg 9, 96117 Memmelsdorf, auf den Bezirk Scheßlitz
- Thomas Watzke, Lindenstraße 3, 96132 Schlüsselfeld, auf den Bezirk Stullendorf
- Thorsten Fetzer, Brunnenstr. 7, 95100 Selb, auf den Bezirk Selb 3

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. August 2024 bestellt:

- Matthias Schneiderbanger, Schloßplatz 1, 91369 Wiesenthau, auf den Bezirk Forchheim 5
- Max Rödig, Ehrlichstraße 7, 96173 Oberhaid, auf den Bezirk Forchheim 2
- Sven Wötzel, An der Wiese 18, 99706 Sondershausen OT Berka, auf den Bezirk Coburg 3

Bayreuth, 6. August 2024  
Regierung von Oberfranken  
F i s c h e r  
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. ROF - SG 24 - 8326.1 - 1 - 7

### Verordnung zur Änderung des Regional- plans Oberfranken-West; Ziel B V 2.5.2 "Windenergie"; Vorranggebiete für Windenergie 503 "Lange Meile-Nord", 504 "Lange Meile-Süd I" und 504a "Lange Meile-Süd II"

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz

vom 1. August 2024 (GVBl. 2024, S. 257) geändert worden ist, hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 15. August 2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 6. Februar 2024 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie 503 "Lange Meile-Nord", 504 "Lange Meile-Süd I" und 504a "Lange Meile-Süd II".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<https://www.reg-ofr.de/frp>)

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht werden:

1. Eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 21. August 2024  
Regierung von Oberfranken  
O d e w a l d  
Ltd. Regierungsdirektorin

## Planung und Bau

Nr. ROF32 - 4354.1 - 3 - 2

**Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die nachträgliche Lärmvorsorge und verkehrstechnische Anpassungen am Autobahnkreuz Bamberg, BAB A 70 "Schweinfurt - Bamberg" (Bau-km 64+240 bis Bau-km 66+964) BAB A 73 "Lichtenfels - Nürnberg" (Bau-km 95+420 bis Bau-km 99+400) im Gebiet der Stadt Bamberg, des Landkreises Bamberg, des Landkreises Lichtenfels sowie im gemeindefreien Gebiet "Hauptsmoor" gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### Bekanntmachung

Für das o.g. Bauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern (Vorhabenträger), die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

1. Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen an der A 70 im Abschnitt der Anschlussstelle Bamberg (Betriebskilometer 64,240) bis östlich des Autobahnkreuzes Bamberg (Betr.-km 66,954) sowie an der A 73 im Abschnitt nördlich des Autobahnkreuzes Bamberg (Betr.-km 95,420) und südlich der Anschlussstelle Memmelsdorf (Betr.-km 99,400). Daneben ist eine Anpassung des überlasteten Autobahnkreuzes an die aktuellen verkehrstechnischen Erfordernisse inklusive bestandsnaher Grunderneuerung der A 70 und A 73 vorgesehen.

Die Umbaumaßnahmen am Autobahnkreuz umfassen die Anlage von beidseitigen Verteilerfahrbahnen an der A 70 und A 73, die Schaffung von kreisförmigen Schleifenrampen zur Erreichung eines gleichförmigen Fahrverlaufes und angepasste Tangentialrampen mit aufeinander abgestimmten Radienfolgen zur Vermeidung von Unstetigkeitsstellen. Darüber hinaus werden aufgrund der geringen Distanz zwischen der Anschlussstelle Bamberg und dem Autobahnkreuz Bamberg an der A 70 durchgehende Verflechtungstreifen vorgesehen. Für die besonders hoch belastete Verkehrsbeziehung von Schweinfurt nach Nürnberg und von Nürnberg nach Schweinfurt sind zwei-

streifige Ausfahrten erforderlich. Die gegenständliche Planung umfasst weiterhin die Erneuerung des Oberbaus der beiden Richtungsfahrbahnen der A 70 sowie der A 73 mit einer teilweisen geringfügigen Trassenverschiebung bzw. mit beidseitig symmetrischen Fahrbahnverbreiterungen sowie die Neuordnung der Streckenentwässerung mit Anlage weiterer neuer und der Ertüchtigung zweier bereits vorhandener Regenwasserbehandlungsanlagen.

Darüber hinaus werden die kreuzenden Gewässer Leitenbach, Stöckigtbach, Aufragen und Seebach den neuen Verhältnissen angepasst. Der Gründleinsbach wird verlegt und verläuft zukünftig außerhalb des Autobahnkreuzes. Die Gemeindeverbindungsstraße Bamberg - Gundelsheim (Kemperstraße), mit ihrem parallel verlaufenden gemeinsamen Geh- und Radweg, erhält ebenfalls eine neue Trassierung außerhalb der verschiedenen Rampenverbindungen.

Als aktive Lärmschutzmaßnahmen sind auf beiden Seiten der A 70 und der A 73 sowie im Bereich von drei Tangentialrampen (Fahrtrichtung Schweinfurt - Nürnberg, FR Nürnberg - Bayreuth und FR Bayreuth - Coburg) des Autobahnkreuzes Bamberg Lärmschutzwände bzw. Wall-Wand-Kombinationen geplant. Auf der Südseite der A 70 und der Verteilerfahrbahn Süd beträgt die Gesamtlänge der aktiven Maßnahmen 1.960 m. Ihre maximale Abschirmhöhe über Gradienten der Fahrbahn beträgt 11,00 m (Schutz von Kramersfeld - Hirschknock und Lichteneiche). Auf der Nordseite der A 70 und der Verteilerfahrbahn Nord beträgt die Gesamtlänge der aktiven Maßnahmen 383 m. Ihre maximale Abschirmhöhe über Gradienten der Fahrbahn beträgt 7,17 m (Schutz von Gundelsheim). Auf der Ostseite der A 73 sowie der Verteilerfahrbahn Ost haben die aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine Gesamtlänge von 2.381 m (Schutz von Gundelsheim und Lichteneiche) und eine Gesamthöhe von maximal 14,50 m. Entlang der Tangentialrampe Schweinfurt - Nürnberg haben die Lärmschutzmaßnahmen eine Länge von 990 m und eine maximale Höhe von 10,60 m, entlang der Tangentialrampe Nürnberg - Bayreuth eine Länge von 455 m mit einer maximalen Höhe von 10,00 m und entlang der Tangentialrampe Bayreuth - Coburg eine Länge von 492 m und eine Höhe von 7,17 m. Zusätzlich ist an der westlichen Verteilerfahrbahn der A 73 eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 254 m und einer maximalen Höhe von 5,00 m (Schutz von Kramersfeld - Hirschknock) vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen an den Autobahnstrecken stehen die Neuordnung der Brückenquerungen im Autobahnkreuz,

der Ersatzneubau aller im Streckenabschnitt baulich betroffenen Ingenieurbauwerke und die Erneuerung der technischen Ausstattung der Autobahnen. Zudem ergeben sich durch die geplante Baumaßnahme Änderungen bzw. Ergänzungen im Wegenetz, welche diverse öffentliche Feld- und Waldwege betreffen. Es wird auf die Planunterlagen verwiesen.

2. Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Vorhabenträger insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt, die sämtlich Bestandteil des ausliegenden Planes sind:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslagepläne
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Entwässerungsmaßnahmen: Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen, Detailpläne Behandlungs- und Rückhalteanlagen
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenübersichtsplan, Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Straßenquerschnitt: Ermittlung der Belastungsklasse, Regelquerschnitte
- Immissionstechnische Untersuchungen: Erläuterungsbericht der schalltechnischen Untersuchung, Überprüfung des Anspruchs auf nachträgliche Lärmvorsorge, Lagepläne Anspruch nachträgl. Lärmvorsorge, Ergebnistabelle der Berechnung des Anspruchs nach RLS-81 mit DTV 2021, Wirksamkeit der Maßnahme, Ergebnistabelle der schalltechnischen Untersuchung, Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung, Erläuterungsbericht Untersuchungen zu den Luftschadstoffen, Effizienz und Effektivität, Variantenlisten Lärmschutzeinrichtungen
- Wassertechnische Untersuchungen: Wassertechnische Erläuterungen mit Berechnungen, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Ergebnisse der hydraulischen Betrachtungen (Leitenbach, Stöckigtbach, Gründleinsbach, Augraben und Seebach), Gewässerlängs- und Querschnitte, Lageplan Verlegung Gründleinsbach
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Umweltfachliche Sonderuntersuchungen, Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)

- Weitere Gutachten: Verkehrsuntersuchung A 70, Grundlagen für die Verkehrslärberechnung nach RLS-19 A 70, Verkehrsuntersuchung A 73, Grundlagen für die Verkehrslärberechnung nach RLS-19 A 73, Verkehrstechnische Untersuchung am AK Bamberg, Verkehrssimulation, Verschattungsanalyse

3. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke sowohl auf Dauer als auch vorübergehend in den Gemarkungen Hallstadt, Oberhaid, Dörfleins, Draisdorf, Kemmern, Zapfendorf, Gundelsheim, Breitengüßbach, Hirschaid, Hauptsmoor, Döringstadt, Memmelsdorf und Unterhaid beansprucht (siehe Planunterlage 9.2 Landschaftspflegerische Maßnahmepläne, Planunterlage 10.1 Grunderwerbspläne sowie Planunterlage 10.2 Grunderwerbsverzeichnis).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) im Internet (§ 17 a Abs. 3 Satz 1 FStrG i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG).

Die Planunterlagen stehen in der Zeit **vom 9. September 2024 bis einschließlich 8. Oktober 2024** auf der Internetseite <https://www.reg-ofr.de/pfs> beim Eintrag "BAB A 70, A 73, Nachträgliche Lärmvorsorge und verkehrstechnische Anpassungen am Autobahnkreuz Bamberg" zur Verfügung.

Alternativer Pfad: <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de> > Rubrik "Service" > "Planfeststellungen" > "Planung und Bau" > "Laufende Planfeststellungsverfahren" > Bei Eintrag "BAB A 70, A 73, Nachträgliche Lärmvorsorge und verkehrstechnische Anpassungen am Autobahnkreuz Bamberg" Link bei "Planunterlagen"

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der in § 19 Abs. 2 UVPG genannten Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich (§ 20 UVPG).

Auf Verlangen gegenüber der Regierung von Oberfranken kann während der Dauer der Beteiligung nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Oberfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, [sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de](mailto:sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de), Tel.: 0921/604-1333).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 8. November 2024**, bei der Anhörungsbehörde Regierung von Oberfranken,

Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, erheben (§ 17 a Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Einwendungen und Stellungnahmen sollen vorrangig elektronisch unter der E-Mail-Adresse [sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de](mailto:sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. Eine schriftliche Übermittlung an die Anhörungsbehörde ist ebenfalls möglich (§ 17 a Abs. 4 Satz 2, 3 FStrG).

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse des Einwendungsführers erkennen lassen. Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
4. Die Regierung von Oberfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Abs. 5 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte -, sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Oberfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberfranken zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
9. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
  - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de), Tel. 0921/604-0) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbe-

wahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/>

Bayreuth, 5. August 2024  
Regierung von Oberfranken  
E n d r e s  
Abteilungsdirektor

## Bezirksangelegenheiten

GL/871 - 1/2039/20

### Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" (Unternehmenssatzung GeBO)

Vom 24. Juli 2024

Aufgrund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Unternehmenssatzung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens
- § 5 Organe
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 9 Vorstand
- § 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform
- § 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung
- § 12 Beamte
- § 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Sonderprüfungen

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Inkrafttreten

#### § 1 Name und Sitz

(1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken bilden ein selbstständiges Unternehmen des Bezirks Oberfranken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)". <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Ergänzend können im Geschäftsverkehr die Bezeichnungen der einzelnen Bezirkskrankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen angegeben werden.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bayreuth.

(4) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Bezirkswappen des Bezirks und der Umschrift "Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken".

#### § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) <sup>1</sup>Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der bisherigen Bezirkskrankenhäuser Bayreuth, Obermain in Ebsenfeld, Rehau und Hochstadt am Main einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. <sup>2</sup>Ferner werden die Pflegeheime des Bezirks Oberfranken und das Soziotherapeutische Förderzentrum und Wohnheim für psychisch Behinderte in Kutzenberg unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens als selbstständig wirtschaftende Einrichtungen betrieben.

(2) <sup>1</sup>Aufgabe des Kommunalunternehmens ist



1. die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
2. die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste für Menschen mit primär psychischer Beeinträchtigung nach dem Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), die die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI oder für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII erfüllen, im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
3. die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste für Menschen mit primär seelischer oder geistiger Behinderung und psychiatrischer Erkrankung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
4. der Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes und des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG),
5. eine Tuberkulose-Absonderungseinrichtung für uneinsichtige Tuberkulosekranke gemäß § 30 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, sofern das Kommunalunternehmen hierzu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der GeBO beauftragt wird und solange diese vertragliche Grundlage besteht.

<sup>2</sup>Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>3</sup>Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. <sup>4</sup>Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

(4) <sup>1</sup>Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist vom Vorstand frühzeitig darüber zu unterrichten, wenn die Errichtung eines anderen Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen vom Vorstand beabsichtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. <sup>2</sup>Dem Kommunalunternehmen wird gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BezO das Recht eingeräumt, Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen zu erlassen und zu vollziehen.

(6) <sup>1</sup>Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). <sup>2</sup>Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. <sup>3</sup>Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. <sup>4</sup>Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberfranken werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt. <sup>5</sup>In den Vereinbarungen nach Satz 4 kann auch geregelt werden, dass das Kommunalunternehmen die Dienstleistung einzelner Beschäftigter des Bezirks Oberfranken bei der Erledigung bestimmter Geschäftsvorfälle in Anspruch nimmt, wobei diese Beschäftigten insoweit auch zur Vertretung des Kommunalunternehmens bevollmächtigt werden können; § 7 bleibt unberührt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser, Heime, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

(2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirk Oberfranken erhält als Gewährträger des Kommunalunternehmens keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 9.844.395,33 €.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

### § 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§ 9).

### § 6 Verwaltungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. <sup>2</sup>Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt. <sup>3</sup>Ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Abs. 2 Satz 2 Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.

(2) <sup>1</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberfranken. <sup>2</sup>Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Art. 30 und 31 BezO. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Bezirkstag von Oberfranken auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>4</sup>Hierbei trägt der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung. <sup>5</sup>Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer Stärke keine Vertretung im Verwaltungsrat erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Verwaltungsrat zusammenschließen. <sup>6</sup>Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Die Sitze im Verwaltungsrat werden mathematisch nach demselben Verfahren verteilt, das bei der Besetzung von Ausschüssen des Bezirkstags von Oberfranken zur Anwendung gelangt. <sup>8</sup>Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen wegen der gleichen Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Bezirkstagswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen. <sup>9</sup>Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 7 auszugleichen. <sup>10</sup>Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, so entscheidet das Los. <sup>11</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bezirkstag ein von ihm bestelltes Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag von Oberfranken angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. <sup>2</sup>Die Mitglieder

des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberfranken, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorsitzende des Verwaltungsrats und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Bezirks Oberfranken zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

### § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. <sup>2</sup>Diese Überwachungspflicht besteht auch vollumfänglich für die in § 9 Abs. 7 Satz 2 mit 4 aufgeführten Geschäftsvorfälle für die ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich des Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrats können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats übermittelt Informationen, die er in Ausübung seines Auskunftsrechts nach Satz 1 erhalten hat, an den Verwaltungsrat, wenn diese für die Ausübung seiner Überwachungsfunktion von Bedeutung sind.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 2) übertragenen Aufgaben;
2. Gründung von und die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
3. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung sowie Regelung der Dienstverhältnisse

- des Vorstands und seiner Stellvertreter oder von Standortleitungen;
4. Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens;
  5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 6 Satz 4 und 5 dieser Satzung;
  6. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung sowie Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Abteilungsärzte (Chefärzte) und der Pflegedienstleitungen;
  7. Allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab dem 1. Januar 2005 einzustellenden Arbeitnehmer (Beitritt zu einem Arbeitgeberverband, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegungen hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen);
  8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
  9. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans;
  10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlassung des Vorstands;
  11. Bestellung des Abschlussprüfers;
  12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu; § 9 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt;
  13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von über 500.000,00 € (Bruttobetrag) im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 500.000,00 € (Bruttobetrag) im Wirtschaftsjahr übersteigt oder die Verträge auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden; § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 bleibt unberührt;
  14. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von insgesamt 500.000,00 € überschreiten, es sei denn, dass es sich um reine Umschuldungen handelt; § 9 Abs. 7 Satz 4 bleibt unberührt;
  15. jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
  16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen;
  17. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden;
  18. Erlass und Änderung von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen (§ 2 Abs. 5 Satz 2);
  19. Bestellen und Widerruf von Prokuren;
  20. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 500.000,00 € übersteigen sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 500.000,00 € (Bruttobeträge);
  21. Realisierung von Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 € (Bruttobetrag).

### **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage abgekürzt werden. <sup>4</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>5</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>6</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>7</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>8</sup>Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an Sitzungen des Verwaltungsrats persönlich vor Ort teil. <sup>3</sup>Stellen die GeBO oder der Bezirk Oberfranken im Auftrag der GeBO eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung und finden Sitzungen im Großen Sitzungssaal des Bezirks, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, statt, können Mitglieder des Verwaltungsrats abweichend von Satz 2 auch im Wege einer Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen teilnehmen; zugeschaltete Mitglieder nach Halbsatz 1 gelten im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung als anwesend im Sinn von Satz 1; der Tag ab dem eine entsprechende Plattform nach Halbsatz 1 zur Verfügung steht, wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Textform vorab mitgeteilt. <sup>4</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats, die beabsichtigen an einer Sitzung im Wege der Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen, sollen dies spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag dem in der Ladung angegebenen Ansprechpartner mitteilen. <sup>5</sup>Der Verantwortungsbereich der GeBO und des Bezirks im Auftrag der GeBO beschränkt sich bei Ton-Bild-Übertragungen auf das Zur-Verfügung-Stellen einer Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. <sup>6</sup>Eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist auch bei nicht öffentlichen Sitzungen möglich; die zugeschalteten Mitglieder des Verwaltungsrats haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>7</sup>Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände in entsprechender Anwendung von Art. 47 a Abs. 1 Satz 1 BezO geheim zu halten sind oder in entsprechender Anwendung der nach Art. 47 a Abs. 2 BezO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. <sup>8</sup>Art. 40 BezO gilt entsprechend. <sup>9</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dabei sind auch die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats zu berücksichtigen, die mittels Ton-Bild-Übertragung gem. Abs. 4 Satz 2 an der Sitzung teilnehmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen sind

nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. <sup>3</sup>Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. <sup>4</sup>Für die Anträge des Vorstands gilt Abs. 4 entsprechend. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann weitere sachkundige Personen, insbesondere auch Mitarbeiter des Bezirks Oberfranken beratend zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen.

(8) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). <sup>2</sup>Abs. 9 gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. <sup>4</sup>Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt. <sup>5</sup>Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(10) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand durch Beschluss vorzeitig abberufen.

(3) Für den Vorstand können ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig vorab zu unterrichten und auf dessen Anforderung hin über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. <sup>2</sup>Ebenso hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. <sup>3</sup>Näheres zur Informations- und Auskunftspflicht nach Satz 1 und 2 kann durch Richtlinien festgelegt werden.

(6) <sup>1</sup>Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitigiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann (Eilentscheidung). <sup>3</sup>Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens und den Anstellungsvertrag auferlegt werden. <sup>2</sup>Zum Abschluss von Verträgen, die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu oder den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn der Wert des Vertrags mehr als 200.000,00 € (Bruttobetrag) und bis zu 500.000,00 € (Bruttobetrag) beträgt. <sup>3</sup>Zum Abschluss von Verträgen, die Bauleistungen im Sinne von § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) oder Planungsleistungen an Architekten und Ingenieure von über 100.000,00 € (Bruttobetrag) bis zu 500.000,00 € (Bruttobetrag) im Einzelfall zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. <sup>4</sup>Zum Abschluss von Verträgen über die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Darlehensbetrag von mehr als 200.000,00 € und bis zu 500.000,00 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, es sei denn, dass es sich um reine Umschuldungen handelt. <sup>5</sup>Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000,00 € übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 100.000,00 € (Bruttobeträge) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn ihm im

Rahmen seiner Mitwirkung gem. Abs. 7 Satz 2 mit 5 Sachverhalte bekannt werden, die für die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats von Bedeutung sind.

(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) oder müssen in elektronischer Form (§ 126 a BGB) mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind oder, wenn Erklärungen in Textform gem. § 126 b BGB abgegeben werden und keine weitergehenden gesetzlichen Formerfordernisse bestehen.

### **§ 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung**

(1) Das Kommunalunternehmen hat bei seiner Ausgründung die bei den bisherigen Kliniken und Pflegeheimen des Bezirks Oberfranken nach § 2 dieser Satzung tätigen Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte auf der Grundlage der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

(2) Das Kommunalunternehmen ist nach seiner Ausgründung der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden (ZVK) beigetreten. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

### **§ 12 Beamte**

(1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherrnfähigkeit aus.

(2) <sup>1</sup>Wurden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO in der bis zum 1. April 2018 geltenden Fassung zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen hat dem Bezirk Oberfranken die Kosten der vor dem 1. April 2018 zugewiesenen Beamten zu erstatten. <sup>3</sup>Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener des Bezirks Oberfranken ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommunalunternehmen und Bezirk Oberfranken zu regeln.

### § 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Sonderprüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (z.B. KHBV, WkKV, PBV, WkPV), sowie Art. 77 Abs. 1 BezO.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk Oberfranken zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) <sup>1</sup>Der Bezirk Oberfranken behält sich bei erheblichen Abweichungen vom im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnis Sonderprüfungen vor. <sup>2</sup>In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen. <sup>3</sup>Bei besonderen Vorfällen kann der Bezirk Oberfranken Sonderprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks oder durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen, die nicht auf Fragen der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung beschränkt sein müssen; Satz 2 gilt bei der Beauftragung von externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend.

### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen des Kommunalunternehmens werden im Oberfränkischen Amtsblatt bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für den Bezirk Oberfranken ortsüblichen Weise vorzunehmen.

### § 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 24. November 2021 (Oberfränkisches Amtsblatt 22/2021, S. 268 ff.) außer Kraft.

Bayreuth, 24. Juli 2024

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

BV 941 - 3/04 - 2/10

## Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2022

### Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken nahm in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juli 2024 Kenntnis vom Beteiligungsbericht des Bezirks Oberfranken für das Jahr 2022 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Beteiligungsbericht 2022 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gebäude F07 des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. F07.116, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Bayreuth, 29. Juli 2024

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Bauen

Pressemitteilung vom 5. August 2024

*Straßenbauförderung: 1,16 Millionen Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Wallenfels*

Gute Nachricht für die Stadt Wallenfels im Landkreis Kronach. Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und hat dazu

für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Lorchenmühle und Ortseingang Hintere Schnaid nun eine Förderung von 1,16 Millionen Euro bewilligt.

Die Stadt Wallenfels führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Gemeindeverbindungsstraße auf einer Länge von rund 720 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße mit einer Fahrbahnbreite im Mittel von nur 5,00 Meter entspricht nicht mehr

den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Die vorhandenen Mängel reichen von zahlreichen Netz- und Querrissen bis zu starken Verdrückungen und Setzungen. Außerdem fehlt ein ordnungsgemäßer Fahrbahnaufbau mit einer funktionsfähigen Straßenentwässerung.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,46 Millionen Euro, von denen rund 1,29 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zubetrag in Höhe von bis zu 1,16 Millionen Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im Mai begonnen und sollen im Herbst 2024 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 13. August 2024

### *2,10 Millionen Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Hausen für den Neubau einer Geh- und Radwegebrücke*

Das Radwegenetz im Landkreis Forchheim wird dichter! Nach vielen Jahren der Planung hat die Gemeinde Hausen nun einen großen Schritt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unternommen und die Weichen für den Neubau einer Geh- und Radwegebrücke mit einer Stützweite von rund 66 Metern über die Regnitz im Bereich des Wasserrades zwischen der Schleuse Hausen und dem Wasserkraftwerk gestellt.

Nachdem der Landkreis Forchheim im Frühjahr 2024 bereits den Abschnitt vom Kreisverkehrsplatz an der Staatsstraße St 2244 bis östlich des Wasserkraftwerkes entlang der Kreisstraße FO 25 mit einem Geh- und Radweg ergänzen konnte, ist es zukünftig möglich, auf die Benutzung der verkehrlich hochbelasteten Kreisstraße zu verzichten und verkehrssicher vom Straßenverkehr getrennt nach Hausen zu gelangen. Die schon seit längerer Zeit geforderte Verbindung zwischen Hausen und dem Bahnhof Kersbach rückt damit immer näher.

Außerdem wird das vorhandene Netz an Radwegen und Radrouten (Regnitzradweg mit Talroute und Kanalroute, Burgenstraßenradweg) ergänzt und weiter verdichtet. Der geplante Metropolradweg von Bamberg nach Nürnberg entlang des Main-Donau-Kanals kann in der Zukunft ebenfalls mit angeschlossen werden.

Die Regierung von Oberfranken fördert diese Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und hat dazu nun einen Betrag von 2,10 Millionen Euro bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3,18 Millionen Euro, von denen rund 2,60 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zubetrag in Höhe von 2,10 Millionen Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 80 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Hausen beabsichtigt, mit den Bauarbeiten im Herbst 2024 zu beginnen und die neue Radwegverbindung im Jahr 2025 fertigzustellen.

## Schulen

Pressemitteilung vom 17. Juli 2024

### *Medienscout-Tag der Mittel- und Förderschule der Landkreise Bayreuth und Kulmbach*

Wie man sich sicher in der digitalen Welt bewegt und dabei Mitschülerinnen und Mitschüler unterstützen kann, lernten 70 Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehrkräfte Anfang Juli 2024 an der Friedrich-von-Ellrodt-Schule in Neudrossenfeld. Dort fand der Medienscout-Tag der Mittel- und Förderschulen der Landkreise Bayreuth und Kulmbach statt.

### **Organisatoren und Unterstützer**

Der Medienscout-Tag wurde von den Beratern für digitale Bildung der Regierung von Oberfranken organisiert. Beteiligt waren die Polizeiinspektion Bayreuth-Land, die Digitalen Streetworker des Bezirksjugendrings und die Medienscouts des Meranier-Gymnasiums Lichtenfels. Der Verein OHO Opferhilfe Oberfranken lieferte wertvolle Unterstützung.

### **Workshops und Themen**

In verschiedenen Workshops setzten sich die angehenden Medienscouts mit den Themen Cybermobbing, Recht am eigenen Bild, WhatsApp, Sexting und Fakenews auseinander. Expertinnen und Experten der Polizei, der Digital Streetworker und der Medienscouts des Meranier-Gymnasiums Lichtenfels klärten über die möglichen Gefahren auf und zeigten Wege, wie man sie vermeiden kann.

Ihre Erfahrung gaben die Medienscouts des Meranier-Gymnasiums Lichtenfels im Workshop zu "WhatsApp" weiter. Lara, eine der Medienscouts, erläuterte: "In unseren Projekten zeigen wir, was man im Internet preisgeben darf und was besser privat bleibt."

### **Sensibilisierung und Umsicht in der digitalen Welt**

Die Digital Streetworker des Bezirksjugendrings, Matthias Scheibe und Andreas Knecht, informierten unter dem Motto "Wenn eine Schwärmerei zur Straftat wird" über die Risiken von "Sexting" und zeigten konkrete Hilfsangeboten für jugendliche Internetnutzer auf. "Uns kann man anrufen, wenn es ein Problem gibt!", so Matthias Scheibe zu den Jugendlichen.

Thorsten Roder, Jugendkontaktbeamter der Polizei Bayreuth-Land, wies darauf hin, dass gegenseitiger Respekt und Umsicht, egal ob virtuell oder in der Realität, Kern der Prävention sei.

"Schülerinnen und Schüler dürfen im Internet nicht alleine gelassen werden. In der digitalen Welt gibt es viel Spannendes zu erleben – wie man sich darin sicher bewegt, müssen Kinder und Jugendliche erst lernen", so Martina Kurzac, Beraterin für digitale Bildung, die den Workshop "Cybermobbing" abhielt. Thomas Bordfeldt, Berater für digitale Bildung, führte

vor, wie einfach "Fakenews" mittels KI zu erstellen sind und wie schwer es ist, diese zu erkennen.

Wichtige Anlaufstelle beim Medienscout-Tag war der Stand des Vereins OHO Opferhilfe Oberfranken. Neben Informationsmaterial bot er die Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung für Lehrkräfte und Referierende.

Zum Abschluss der Veranstaltung erhielten die neuen Medienscouts Urkunden sowie ein "Medienscout"-Shirt, gesponsert von der OHO Opferhilfe Oberfranken. Sie sind nun bereit, die digitale Welt ein Stück sicherer zu machen.

Pressemitteilung vom 19. Juli 2024

### *Die Regierung von Oberfranken ehrt die besten Absolventinnen und Absolventen der Mittelschulen*

Sie haben Grund zu feiern: Die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen in Oberfranken haben ihre letzten Prüfungen absolviert und ihren Schulabschluss in der Tasche.

Auf Initiative der Regierung von Oberfranken wurden 57 Absolventinnen und Absolventen der Mittelschule nun für ihre herausragenden Leistungen im Qualifizierenden Abschluss und für den besten Mittleren Schulabschluss ausgezeichnet. Die Jahrgangsbesten in den neun Schulamtsbezirken erhielten im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern der Handwerkskammer für Oberfranken, der Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken Bayreuth und der IHK zu Coburg, der lokalen Politik sowie weiterer Gäste aus den Händen der Schulaufsicht vor Ort ihre Urkunden.

#### **Lob und Ermutigung für die Zukunft**

Stefan Kuen, Bereichsleiter Schulen der Regierung von Oberfranken, gratulierte im Landratsamt Wunsiedel in seinem Grußwort den erfolgreichen Schülerinnen und Schülern: "Mit Eurem Schulabschluss habt Ihr nicht nur hervorragende Noten erzielt, sondern auch gezeigt, dass Ihr Leistung bringen wollt und über Durchhaltevermögen verfügt. Mit dieser Einstellung habt Ihr Euch – sicher auch mit der Unterstützung Eurer Eltern und Lehrkräfte – beste Voraussetzungen geschaffen, erfolgreich und glücklich in den nächsten Lebensabschnitt zu starten."

Bei der Veranstaltung in Bayreuth würdigte Alexander Wunsch, Leiter des Sachgebietes 40.1 an der Regierung von Oberfranken, die Leistungen der Absolventinnen und Absolventen und machte den jungen Menschen Mut für ihr weiteres Hineinwachsen in die Gesellschaft. "Nach der Schule ist mitten im Leben. Begreifen Sie sich als Teil der Gesellschaft, die nur gemeinsam alle Aufgaben des öffentlichen Miteinanders bewältigen kann. Wir sind angewiesen auf Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Ehrenämter übernehmen und sich selbstlos sozial engagieren. Bleiben Sie politisch interessiert und nehmen Sie Ihr Recht wahr, unser gesellschaftliches Leben politisch mitzubestimmen."

Pressemitteilung vom 25. Juli 2024

### *"Dialogforum Suchtprävention" für Oberfrankens Schulen*

Ein wichtiger Anker wurde gesetzt, um Suchtprävention an Oberfrankens Schulen nachhaltig zu fördern: Zum Dialogforum "Suchtprävention an Schulen" an der Regierung von Oberfranken kamen am 10. Juli 2024 über 70 Teilnehmende aus ganz Oberfranken zusammen – darunter Lehrkräfte und Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen, Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen sowie Suchtpräventionsfachkräfte der oberfränkischen Gesundheits- und Jugendämter, der Polizei und freier Träger. Die Servicestelle Suchtprävention führte unter fachlicher Begleitung des Bayerischen Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) die Veranstaltung zusammen mit dem regionalen Präventionsmanagement der Regierung von Oberfranken durch.

Neben fachlich fundierten Impulsvorträgen zur Bayerischen Gesamtstrategie und Qualitätskriterien der Suchtprävention stellten die Referentinnen und Referenten aktuelle schulische Suchtpräventionsprojekte vor. Der interdisziplinäre Austausch drehte sich insbesondere um die Frage: "Wie kann eine nachhaltige Suchtprävention an Schulen gelingen?"

#### **Brisanz durch Legalisierung von Cannabis**

Mit der im April 2024 in Kraft getretenen teilweisen Legalisierung von Cannabis gewinnt das Thema zusätzlich an Aktualität und Priorität. Studien zeigen, dass insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene durch Cannabiskonsum erheblichen Risiken ausgesetzt sind. Da sich diese Altersgruppe noch in der Entwicklung befindet, kann der Konsum von Cannabis nennenswerte Entwicklungsstörungen verursachen. Aber auch soziale Folgen wie Probleme in Schule und Ausbildung können die Folge sein. Dazu kommt, dass gerade in dieser Gruppe der Konsum von Cannabis deutlich zugenommen hat.

#### **Strategie zur Cannabisprävention in Bayern**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) eine umfassende Strategie zur Cannabisprävention in Bayern entwickelt. Ziel dieser Initiative ist es, eine systematische und nachhaltige Präventionsarbeit im gesamten Freistaat zu etablieren. Die Servicestellen Suchtprävention an den Regierungen haben dabei zusammen mit den Gesundheitsämtern eine koordinierende Funktion, indem sie die Netzwerkarbeit weiter ausbauen und darüber hinaus bayernweit verbunden sind.

#### **Cannabisprävention an oberfränkischen Schulen**

Im Rahmen des Dialogforums wurde insbesondere in Oberfranken ein wichtiger Meilenstein zur dauerhaften Verankerung der Suchtprävention an Schulen gesetzt. Der Leiter des Bereichs Schulen der Regierung von Oberfranken Stefan Kuen betonte zu Beginn der



Veranstaltung die Wichtigkeit, Suchtprävention auch in den Schulen nachhaltig umzusetzen. Ihre vielfältigen Präventionsangebote und Kooperationsmöglichkeiten stellten die Suchtpräventionsfachkräfte aus den regional zuständigen Gesundheits- und Jugendämtern, der Polizei und freier Träger vor.

Im Rahmen eines abschließenden Diskurses zur Frage, wie Suchtprävention an Schulen nachhaltig gelingen kann, wurde deutlich, dass eine gemeinsame fachliche Haltung innerhalb der Schulfamilie die Basis sein sollte.

Die Servicestelle Suchtprävention der Regierung von Oberfranken steht den Akteurinnen und Akteuren der Suchtprävention in diesem Zusammenhang auch künftig beratend zur Seite und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem ZPG die Umsetzung von evaluierten Präventionskonzepten an Schulen.

**Weitere Informationen zur Suchtprävention in Bayern unter:**

<https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheit/suchtpraevention>

<https://www.zpg-bayern.de/suchtpraevention-in-bayern.html>

**Kontakt zur Servicestelle Suchtprävention der Regierung von Oberfranken:**

Christina Bodenschatz  
Servicestelle Suchtprävention  
Regierung von Oberfranken  
Sachgebiet 53.1  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth  
Tel.: 0921/604-1623  
[Christina.Bodenschatz@reg-ofr.bayern.de](mailto:Christina.Bodenschatz@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Pressemitteilung vom 25. Juli 2024

*Feierliche Preisverleihung – SMV-Wettbewerb "Wir hören zu!" der Förder- und Mittelschulen Oberfranken 2024*

Im festlichen Rahmen des Landratssaals der Regierung von Oberfranken fand am 17. Juli 2024 die Preisverleihung des Wettbewerbs der Schülermitverantwortung (SMV) der Förder- und Mittelschulen unter dem Motto "Wir hören zu!" statt. Vier herausragende Schulen wurden für ihre kreativen Audiobeiträge ausgezeichnet. Die Schülerinnen und Schüler, die mit ihren Schulleitungen und Lehrkräften die Preise entgegennahmen, zeigten eindrucksvoll, wie durch selbstbestimmte und selbstgestaltete Projekte kreatives Gestalten und Zuhören gefördert werden kann.

### 1. Platz: Don-Bosco-Schule Stappenbach

Den ersten Platz, dotiert mit 1.000 Euro, gewann die Don-Bosco-Schule Stappenbach. Ihr Beitrag, ein Audioguide zu Kunstwerken, die von Schülerinnen und Schülern erstellt wurden, beeindruckte die Jury besonders. Der Audioguide ermöglicht es den Zuhörern, die Kunstwerke in der Schule auf eine neue, immersive Weise zu erleben. Er bietet sowohl Schülerinnen und Schülern als auch Besuchern der Schule ein einzigartiges Museumserlebnis.

### 2. Platz: Ferdinand-Dietz-Schule Memmelsdorf

Der zweite Platz, prämiert mit 500 Euro, ging an die Ferdinand-Dietz-Schule Memmelsdorf. In ihrer Projektwoche zum Thema "Heimat" produzierten die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5a und 6b einen Podcast. Dieser Beitrag zeichnet sich durch eine Vielzahl von Stimmen und Meinungen aus und behandelt das Thema Heimat aus verschiedenen Blickwinkeln. Besonders hervorzuheben sind die Interviews mit Menschen unterschiedlichster Hintergründe, darunter ein irakischer Einwohner, der über seine Erfahrungen in Memmelsdorf berichtet.

### 3. Platz: Schule am Martinsberg Naila und Adolph-Kolping-Berufsschule Bamberg

Die Schule am Martinsberg in Naila und die Adolph-Kolping-Berufsschule in Bamberg teilten sich den dritten Platz, jeweils mit einem Preisgeld von 300 Euro.

Die Schule am Martinsberg reichte ein spannendes Hörspiel mit dem Titel "Eine unerwartete Reise durch die Zeit" ein. Das Hörspiel erzählt die Abenteuer von Tom und Mira, die mittels eines mysteriösen Rings durch verschiedene historische Epochen reisen. Die Schülerinnen und Schüler beeindruckten durch ihre schauspielerischen Fähigkeiten und die kreative Einbindung von Geräuschen und Musik.

Die Adolph-Kolping-Berufsschule präsentierte den Podcast "Menschen im Fokus". Die Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs Farbtechnik führten einfühlsame Interviews mit Bewohnerinnen und Bewohnern des Altenheims St. Otto in Bamberg. Der Podcast gab tiefgehende Einblicke in die Lebensgeschichten und Erfahrungen der Seniorinnen und Senioren und betonte die Bedeutung des Zuhörens und des gegenseitigen Respekts.

### Begleitprogramm und Unterstützung

Flankierend führten die Beraterinnen und Berater für digitale Bildung der Mittel- und Förderschulen in Kooperation mit dem Bezirksjugendring einen Fortbildungstag für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte durch. An diesem Projekttag konnten die teilnehmenden Schülergruppen das technische Know-how erlernen, um ihre eigenen Audioprojekte erfolgreich umzusetzen.

### Oberfrankenstiftung stellt Preisgelder

Die Preisgelder für die ausgezeichneten Schulen stellte die Oberfrankenstiftung zur Verfügung, die damit die Schülermitverantwortung, das kreative Engagement und die mediale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler förderte.

## Umwelt

Pressemitteilung vom 1. August 2024

*Bayernweiter Lärmaktionsplan fertiggestellt*

Dauerhafter Lärm ist nicht nur störend und belastend, sondern kann ernsthafte gesundheitliche Folgen haben. Um diesem Problem entgegenzuwirken, hat die Europäische Union die EG-Richtlinie 2002/49/EG erlassen, die die Bewertung und Bekämpfung von Um-

gebungslärm fordert. Im Rahmen dieser Richtlinie sind regelmäßig alle fünf Jahre Lärmkartierungen durchzuführen und Lärmaktionspläne zu erstellen.

### Ziele des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan verfolgt das Ziel, unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bestehende Lärmprobleme zu analysieren, zu bewerten und Maßnahmen zu entwickeln, um eine effektive Lärmreduzierung zu erreichen. Zudem sollen ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. In Bayern ist die Regierung von Oberfranken für die Erstellung des Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen zuständig. Das betrifft über 1.300 Gemeinden in Bayern.

### Rückblick zur Öffentlichkeitsbeteiligung

In der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung bis Ende September 2023 konnten sich alle, die sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und von Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlten, per Fragebogen zu Lärmproblemen äußern. Während dieses Zeitraums haben insgesamt 588 bayerische Gemeinden und 8.194 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Die Fragebögen hat die Regierung von Oberfranken in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in den Lärmaktionsplan eingeflossen.

In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, die vom 2. Mai 2024 bis zum 13. Juni 2024 stattfand, hatten Bürgerinnen und Bürger sowie alle bayerischen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich zum Entwurf und dem bisherigen Verfahren der bayernweiten Lärmaktionsplanung zu äußern. Die Ergebnisse sind in den finalen Lärmaktionsplan mit eingeflossen.

### Aktueller Stand und Veröffentlichung

Der 4. bayernweite Lärmaktionsplan ist nun fertiggestellt und unter [www.umgebungs-laerm.bayern.de](http://www.umgebungs-laerm.bayern.de) einsehbar. Mit dem Lärmaktionsplan werden auch die Ergebnisse der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur bayernweiten Lärmaktionsplanung bekannt gegeben. Die zugehörige Lärmkartierung ist im [UmweltAtlas Bayern](#) des Bayerischen Landesamts für Umwelt abrufbar.

### Beratung und Umsetzung lärmreduzierender Maßnahmen

Nach Veröffentlichung des Lärmaktionsplans stehen weitere Aufgaben an: In den folgenden Monaten wird die Regierung von Oberfranken die am stärksten betroffenen Gemeinden beraten, welche Maßnahmen vor Ort zur effektiven Lärmreduzierung ergriffen werden können. Das Umweltbundesamt sammelt alle deutschen Lärmaktionspläne und übermittelt diese an die Europäische Union.

## Ernährung und Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 25. Juli 2024

### *Verabschiedung im Beruf Hauswirtschaft 2024: Ein Fest der Vielfalt und Zukunftsperspektiven*

In einer stimmungsvollen Feier wurden dieses Jahr 30 Absolventinnen und ein Absolvent der Hauswirtschaft in Oberfranken in ihre berufliche Zukunft entlassen. Mit Stolz nahmen sie ihre Zeugnisse und Urkunden entgegen und freuten sich über ihren erfolgreichen Abschluss.

### Zukunftsorientierte Ausbildung

Die Ausbildung in der Hauswirtschaft umfasst zahlreiche Bereiche wie Verpflegungsplanung, Textilpflege, Betreuung von Personen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Nicht nur Fachwissen, sondern auch Kreativität und Organisationstalent sind dabei gefordert. Diese vielseitigen Kenntnisse ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, in verschiedenen beruflichen Feldern tätig zu werden.

### Vielfältige Einsatzgebiete

Ob in Senioreneinrichtungen, Krankenhäusern, landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalten oder zunehmend auch in privaten Haushalten – die Einsatzgebiete für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter sind ebenso vielfältig wie die Ausbildung selbst. Mit ihrem Wissen tragen die Absolventinnen und Absolventen nicht nur zur Verbesserung der Lebensqualität bei, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit, indem sie regionale Produkte in der Speisenzubereitung verwenden und so regionale Kreisläufe stärken.

Die Freisprechungsfeier war nicht nur eine Verabschiedung, sondern auch ein Fest der Anerkennung und des Neuanfangs. Die Ehrengäste, darunter Vertreter verschiedener Verbände und Institutionen, würdigten die Leistungen der Absolventinnen und Absolventen und betonten die Bedeutung der hauswirtschaftlichen Berufe in unserer Gesellschaft.

### Zukunftsperspektiven und Fortbildungsmöglichkeiten

Burkhard Traub von der Regierung von Oberfranken hob die zahlreichen Fortbildungsmöglichkeiten hervor, die den frischgebackenen Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschaftern nun offenstehen: Die Technikerschule in Kaufbeuren, die Fachakademien in Ahornberg und Triesdorf sowie die Meisterausbildung, die im November 2024 in Oberfranken beginnt, bieten spannende Perspektiven für die weitere berufliche Entwicklung.

Mit einem festlichen gemeinsamen Essen und anregenden Gesprächen klang die Feier aus und ließ die Absolventinnen und Absolventen mit Vorfreude und Optimismus in ihre berufliche Zukunft blicken.



---

**Impressum****Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.